

Satzung

§ 1 Name - Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: *Gemischter Chor Burkau e.V.*
- (2) Sitz des Vereins: *01906 Burkau*

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur - Pflege der jahrzehntelangen Tradition des Chorgesanges.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Pflege des geistlichen und klassischen Kulturerbes sowie von Volks- und Heimatliedern.
 - b. Ausgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Chorkonzerten.
 - c. Auftritte zur Popularisierung des Chorgesanges bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

Chormitglieder, welche 40 Jahre aktive Chorarbeit im Gemischten Chor nachweisen können, werden zu Ehrenmitgliedern des Chores.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Bürger, die sich Verdienste um die Entwicklung des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragszahlung ausgenommen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anfragen zu stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht
 - a) aktiv an der Programmgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Feiern des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken,
 - b) in Mitgliederversammlungen und in der Jahreshauptversammlung Anfragen und Anträge zu stellen sowie Kritik zu üben und
 - c) an der Wahl des Vorstands teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung zu befolgen,

- b) das Statut und die sich daraus ergebenden Aufgaben zum Wohle des Vereins anzuerkennen, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen und den festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten,
- c) an Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung konstruktiv teilzunehmen,
- d) auf Einladung an Vorstandssitzungen teilzunehmen und
- e) den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

Fördernde und Ehrenmitglieder haben die Pflicht zur Einhaltung der Punkte (2) a) und (2) d).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Alle vom Verein zur Nutzung übergebenen Gegenstände, wie Statut, Noten und vereinseigene Chorkleidung sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurück zu gegeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist innerhalb des Jahres einzuberufen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern.
- (2) Die MV ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (3) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen notwendig.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (7) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung (JHV) erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (8) Anträge an die JHV sind mindestens eine Woche vor der JHV schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (9) Auf der JHV erfolgt die Rechenschaftslegung des Vorstands, Kassierers und der Kassenprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- (10) Auf der JHV können auf Antrag der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelne Paragraphen der Satzung außer Kraft gesetzt, verändert oder neu hinzugefügt werden.
- (11) Die JHV findet jährlich im 1. Quartal statt.
- (12) Eine Nichtteilnahme an der JHV bedarf einer Entschuldigung beim Vorstand.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, dem /der Schriftführer(in), dem/der Kassierer(in) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer(in). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Konto- und Kassenführung wird durch den/die Kassierer(in) wahrgenommen.

Zur Prüfung der Kasse sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Rahmen der Vorstandswahl. Sie haben die Kasse jeweils am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein

- (3) Mitgliedsbeiträge, Erlöse, Spenden und andere Zuschüsse bilden die finanzielle Grundlage des Vereins. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Sämtliche finanziellen Vorgänge sind nachweispflichtig.
- (5) Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins sind unteilbar und dienen seinem Fortbestand. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.
- (6) Der/die Chorleiter(in) wird nach schriftlicher Vereinbarung aus der Vereinskasse bezahlt. Der Vorstand beschließt darüber.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Tilgung aller anstehenden Zahlungen zu gleichen Teilen an die Gemeindeverwaltung Burkau und an die Kirchgemeinde Burkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Bei einer Verschuldung des Vereins haftet dieser mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.